

Hans-Günther Gilgan

Der Beruf des Steuerberaters

– rechtliche und wirtschaftliche
Rahmenbedingungen –

Stand: Oktober 2015



Freie Fachinformationen

Kurz. Gut. Gratis.

in Zusammenarbeit mit

COMMERZBANK



Der Beruf des Steuerberaters

– rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen –

Stand: Oktober 2015

Inhalt

Vorwort

1. Verfassung und Organisation des Berufs	1
1.1 Das Steuerberatungsrecht in Deutschland	1
1.2 Steuerberatungsgesetz und Durchführungsverordnung	1
1.3 Berufsordnung	1
1.4 Steuerberatervergütungsverordnung	1
1.5 Rechtsdienstleistungsgesetz	1
2. Das Berufsbild	2
2.1 Steuerberater als Angehöriger der Freien Berufe	2
2.2 Aufgaben der Steuerberater	2
2.3 Berufspflichten der Steuerberater	3
2.4 Zusammenfassung	7
3. Die Ausbildung zum Steuerberater	8
3.1 Persönliche Voraussetzungen	8
3.2 Zulassungsverfahren	8
3.3 Bestellung	9
3.4 Begründung der beruflichen Niederlassung	9
3.5 Führung der Berufsbezeichnung/andere Zusätze	9
3.6 Zusammenfassung	10
4. Berufsausübungsformen	11
4.1 Einzelkanzlei	11
4.2 Anstellungsverhältnis	11
4.3 Freie Mitarbeit	13
4.4 Steuerberatungsgesellschaft	13
4.5 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät, Partnerschaft, Bürogemeinschaft)	13
4.6 Kooperationen	15
4.7 Zusammenfassung	15
5. Die Berufsorganisationen	16
5.1 Berufskammern	16
5.2 Steuerberaterverbände	17
6. Berufsaufsicht und Berufsgericht	18
6.1 Berufsaufsichtsverfahren bei der Berufskammer	18
6.2 Berufsaufsichtliche Maßnahmen	18
6.3 Berufsgerichtliches Verfahren	19
6.4 Berufsgerichtliche Maßnahmen	19

Der Beruf des Steuerberaters

– rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen –

Stand: Oktober 2015

7.	Der Steuerberater und seine Kanzlei	20
7.1	Personal	20
7.2	Sachausstattung	20
7.3	Finanzausstattung	21
7.4	Finanzierungen	23
7.5	Zusammenfassung	24
8.	Kanzleiübernahme	25
9.	Berufsrisiken	27
9.1	Haftung	27
9.2	Forderungsverluste	31
9.3	Zusammenfassung	33
10.	Soziale Absicherung	34
10.1	Gesetzliche Rentenversicherung	34
10.2	Versorgungswerk der Steuerberater	34
10.3	Private Vorsorge	35
10.4	Zusammenfassung	36
11.	Der Beruf in Zahlen	37
11.1	Anbieter steuerberatender Dienstleistungen	37
11.2	Anzahl der Steuerberater	38
11.3	Altersstruktur der Steuerberater	38
11.4	Anzahl der Kanzleien	39
11.5	Angestellte Steuerberater	40
11.6	Zusammenfassung	40
12.	Abkürzungsverzeichnis	41
	Über den Autor	42

Vertrieb Filialbanking Geschäftskunden

Frankfurt, im Dezember 2015

Neues Handbuch „Steuerberater“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hausbank für Geschäftskunden in Deutschland werden ist unser erklärtes Ziel. Um dies zu erreichen, müssen wir erster Ansprechpartner für unsere Kunden in allen Finanzfragen sein. Das erreichen wir, indem wir den Kunden und seine Branche, sowie seine persönliche Situation und Ziele kennen und verstehen.

Der Geschäftskundenkompass unterstützt Sie dabei optimal. Setzen Sie ihn konsequent ein, um zu erfahren, was unsere Kunden bewegt – geschäftlich wie privat.

Steuerberater sind eine interessante und wichtige Kundengruppe für die Bank. Nicht zuletzt durch ein intensives und oftmals langjähriges Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten, nimmt diese Berufsgruppe eine wichtige Multiplikatorenfunktion für uns ein.

Aufgrund ihrer brancheneigenen Affinität zu Finanzthemen, haben Steuerberater sehr klare Vorstellungen und hohe Erwartungen an die Zusammenarbeit mit einer Bank. Um diesen gerecht zu werden, benötigen Sie ein umfassendes Verständnis für das Berufsbild des Steuerberaters.


Das neue **Handbuch Steuerberater** unterstützt Sie dabei. Es bietet Ihnen komprimiert und klar strukturiert grundlegende Informationen über die Berufsorganisation, den Steuerberater in seiner Kanzlei und weitere Themen, wie z. B. seine soziale Absicherung.

Nutzen Sie das Handbuch als Nachschlagewerk und zur Vorbereitung Ihrer Gespräche mit Steuerberatern. Mit Branchenwissen und Verständnis rund um diese Berufsgruppe positionieren Sie sich als kompetenter Gesprächspartner.

Das neue Handbuch ist eines von mehreren Bausteinen, um unsere Positionierung bei den Steuerberatern in Ihrem Marktumfeld auszubauen. Zentral unterstützen wir Sie auch weiterhin mit zielgruppenspezifischen Kampagnen rund um die Themen Zahlungsverkehr und Kredit, wie z. B. mit Sonderkonditionen, im Rahmen der Vertriebsinitiativen. Regional lege ich Ihnen die Durchführung von Steuerberaterfrühstücken ans Herz und ermutige Sie ausdrücklich über die regionalen Kammern und Verbände aktiv ein Netzwerk aufzubauen. Zeigen Sie, dass wir da sind und die passenden Lösungen haben.

Hierbei wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Ihr



Christian Erber
Bereichsleiter
Vertriebsmanagement Filialbanking



Marc Sommer
Abteilungsleiter
Vertriebsunterstützung Geschäftskunden

1. Verfassung und Organisation des Berufs

1.1 Das Steuerberatungsrecht in Deutschland

Der Beruf des Steuerberaters¹ ist gesetzlich geregelt. Steuerberatung darf nur anbieten, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese sind im Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie der Durchführungsverordnung zum StBerG (DVStB) festgelegt.

Steuerberatung darf nur im Rahmen des Gesetzes angeboten werden.

1.2 Steuerberatungsgesetz und Durchführungsverordnung

Das StBerG ist am 1.11.1961 in Kraft getreten. Damit erhielt der Berufsstand die Selbstverwaltungsbefugnis, insbesondere das Recht, die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen. Bis dahin lag dieses Recht bei der Finanzverwaltung, die so die Grenzen des berufsrechtlich Erlaubten bestimmte, und nicht wie heute beim Berufsstand selbst.

Der Berufsstand hat das Recht der Selbstverwaltung ...

Die DVStB regelt insbesondere das Prüfungsverfahren, die Bestellung, das Verfahren über die Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaften, die Einrichtung und Führung des Berufsregisters und die Einzelheiten der Berufshaftpflichtversicherung.

1.3 Berufsordnung

Die seit dem 1.9.1997 geltende Berufsordnung (BOSTB) ist von der Bundessteuerberaterkammer (siehe Abschn. 5.1.2) erlassenes Satzungsrecht und konkretisiert die im StBerG geregelten Berufspflichten; sie löste die bis dahin geltenden – unterhalb des Satzungsrechts angesiedelten – Standesrichtlinien ab.

... und konkretisiert seine Berufspflichten selbst.

1.4 Steuerberatervergütungsverordnung

Die Gebühren der Steuerberater richten sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) oder nach freier Vereinbarung. Die StBVV gilt für die sog. Vorbehaltsaufgaben, d.h. solche Aufgaben, die ausschließlich dem Steuerberater vorbehalten sind (siehe Abschn. 2.2.1). Für die sog. vereinbarten Tätigkeiten (siehe Abschn. 2.2.2) gilt die StBVV nicht, es sei denn, dies wird unter den Parteien ausdrücklich vereinbart. Ansonsten werden die Gebühren hierfür frei verhandelt.

Auch das Honorar ist gesetzlich vorgegeben.

1.5 Rechtsdienstleistungsgesetz

Steuerberater haben Erlaubnisvorschriften in anderen Gesetzen zu beachten. Hierzu zählt in erster Linie das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Verstößt der Steuerberater vorsätzlich hiergegen (z.B. durch Anfertigung eines Anstellungsvertrags für den Auftraggeber), ist der zugrunde liegende Auftrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot ungültig (§ 134 BGB) mit der Folge, dass im Haftungsfall die Berufshaftpflichtversicherung (siehe Abschn. 3.3.2) nicht zahlt. Auch der Gebührenanspruch gegenüber dem Auftraggeber entfällt.

¹ Wenn im Folgenden vom „Steuerberater“ die Rede ist, ist damit zugleich auch die weibliche Berufsbezeichnung „Steuerberaterin“ gemeint.

2. Das Berufsbild

2.1 Steuerberater als Angehöriger der Freien Berufe

Steuerberater sind nach § 1 Abs. 1 BOSTB Angehörige eines Freien Berufs und ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Ein Freier Beruf unterliegt nicht der Gewerbeordnung und ist eine selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit (§ 18 EStG und § 1 PartGG). Das hat zur Folge, dass Steuerberatern eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich nach § 57 Abs. 4 StBerG untersagt ist (siehe Abschn. 2.3.6).

Trotz gesetzlicher Reglementierung ist „Steuerberater“ ein „freier“ Beruf

2.2 Aufgaben der Steuerberater

Zu den Aufgaben der Steuerberater zählt u.a. die Hilfe und Beratung bei

Die Aufgaben des Steuerberaters ...

- Steuern und Vergütungen, die durch die Bundesfinanzbehörden oder die Landesbehörden verwaltet werden,
- Real- oder Grundsteuern,
- der Einziehung von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen.

Solche Beratungsleistungen dürfen geschäftsmäßig nur von Personen oder Vereinigungen erbracht werden, die hierzu befugt sind. Dazu gehören neben Steuerberatern insbesondere auch:

- Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
- Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich selbst zur unbeschränkten Hilfeleistung befugt sind sowie
- Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

2.2.1 Vorbehaltsaufgaben (§ 33 StBerG)

Zu den Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters zählen:

... unterteilen sich in Vorbehaltsaufgaben und ...

- die Beratung und Vertretung ihrer Auftraggeber in Steuersachen,
- die Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und Erfüllung steuerlicher Pflichten. Dazu gehören auch die Beratung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.

2.2.2 Vereinbare Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG)

Neben den ausschließlich Steuerberatern vorbehaltenen „Vorbehaltsaufgaben“ darf ein Steuerberater folgende Tätigkeiten ausüben: ... vereinbare Tätigkeiten.

- Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer;
- eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;
- wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;
- Tätigkeit eines Lehrers an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten; dies gilt nicht für Lehrer an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;
- freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit und
- Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.

Diese Tätigkeiten dürfen auch von anderen Anbietern erbracht werden, insoweit konkurrieren sie mit Steuerberatern.

2.3 Berufspflichten der Steuerberater

Die Berufspflichten der Steuerberater ergeben sich im Wesentlichen aus § 57 StBerG. Danach müssen Steuerberater ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung ausüben. Nicht nur der Beruf, auch die Ausübung des Berufs ist reglementiert.

Dabei haben sie sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

2.3.1 Unabhängigkeit

Als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege üben Steuerberater ihre Tätigkeit selbständig und in eigener Verantwortung aus und treffen ihre Entscheidungen selbst. Deshalb ist es den Steuerberatern untersagt, Bindungen mit Dritten einzugehen, die ihnen Vorteile versprechen oder Mandantenrisiken übernehmen lassen. Ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit müssen Steuerberater gegenüber jedermann wahren. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen nicht gewährleistet: Wirtschaftliche Verstrickungen sind unzulässig.

- Annahme von Vorteilen jeder Art,
- Vereinbarung und Annahme von Provisionen oder
- Übernahme von Mandantenrisiken.

Die persönliche Unabhängigkeit ist im Fall einer **Interessenkollision** tangiert. So dürfen mehrere Auftraggeber durch den Steuerberater nur vertreten und beraten werden, sofern ein gemeinsamer Auftrag erteilt wurde. Bestehen jedoch gegensätzliche Interessen, darf der Steuerberater nicht tätig werden.

Tätigkeit bei Interessenkollision grundsätzlich unzulässig.

Unzulässig ist auch eine **Beteiligung Dritter** am wirtschaftlichen Ergebnis der beruflichen Tätigkeit. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Steuerberaters kann z.B. gegeben sein, wenn der Auftraggeber zur Abwehr einer Insolvenz des Steuerberaters **Bürgschaften** für diesen übernimmt.

Unabhängigkeit ist nicht mit **Unparteilichkeit** gleichzusetzen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen muss der Steuerberater das für den Auftraggeber günstigste Ergebnis anstreben.

2.3.2 Eigenverantwortlichkeit

Eigenverantwortlichkeit erfordert, dass sich der Steuerberater sein Urteil selbst bildet und seine Entscheidungen selbst trifft; sie deckt sich teilweise mit der Pflicht, den Beruf als Steuerberater unabhängig auszuüben.

Steuerberater müssen sich ihr Urteil selbst bilden und ...

Im Rahmen des Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber allerdings ein Weisungsrecht, das den Steuerberater grundsätzlich bindet, z.B. die Weisung, ein Rechtsmittel einzulegen. Ein fachliches Weisungsrecht steht dem Auftraggeber hingegen nicht zu. Verlangt dieser etwa eine pflichtwidrige und unlautere Handlung, z.B. eine Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung, endet sein Weisungsrecht, denn Steuerberater dürfen nicht tätig werden, wenn sie für eine pflichtwidrige oder unlautere Handlung in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Fall muss der Steuerberater den Auftraggeber auf seine Bedenken hinweisen und gegebenenfalls die Weiterführung des Auftrags ablehnen. Bei Pflichtverletzungen kann sich somit der Steuerberater nicht damit entschuldigen, dass er Weisungen eines Auftraggebers zu befolgen hatte.

... sind nicht an fachliche Weisungen des Auftraggebers gebunden.

Eigenverantwortlichkeit erfordert nicht, dass der Steuerberater seine Leistungen persönlich erbringen muss. Er darf auch Mitarbeiter einsetzen (z.B. Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte, Bilanzbuchhalter etc.), für die er allerdings sowohl die zivilrechtliche als auch die berufsrechtliche Verantwortung trägt. Mitarbeiter sind sorgfältig auszuwählen, zu schulen und zu überwachen.

Der Einsatz von Mitarbeitern ist erlaubt.

Die Eigenverantwortlichkeit verlangt auch, dass Steuerberatungsverträge von Steuerberatern oder sozietätsfähigen Berufsträgern geschlossen werden müssen.

Auch angestellte Steuerberater werden eigenverantwortlich tätig; sie müssen **bezüglich der Hilfeleistung in Steuerrechtssachen ein Zeichnungsrecht** haben. Unschädlich ist eine Begrenzung der Zeichnungsberechtigung des Angestellten oder eine Mitzeichnung durch den Kanzleihinhaber. Als zulässig kann eine **Begrenzung** im Innenverhältnis angesehen werden, z.B. die Vereinbarung, bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung (etwa bei Rechtsmittelschriften) selbst zu zeichnen. Angestellte müssen bei ihrer Zeichnung die **Funktion** zum Ausdruck bringen, und zwar i.d.R. durch den Zusatz „i.V.“ oder „i.A.“; bei Steuer-

Angestellte Steuerberater müssen Zeichnungsrecht haben.

beratungsgesellschaften kann Prokura erteilt werden. Diese muss im Handelsregister eingetragen werden.

2.3.3 Gewissenhaftigkeit

Steuerberater haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sind zur Sachlichkeit verpflichtet. Das erfordert eine stete Fortbildung (siehe Abschn. 7.1.2), um die notwendige Sachkunde für die Berufstätigkeit gewährleisten zu können. Nicht zu vergessen ist, dass der Steuerberater einen Auftrag nur entgegennehmen darf, sofern er neben der Sachkunde auch über die erforderliche Zeit zur Bearbeitung verfügt.

Fortbildung und Beachtung der Berufsregeln sind unerlässlich.

Der Auftrag ist u.a. auch unter Beachtung der Verlautbarungen und Hinweise der BStBK auszuführen. Die Verlautbarungen und Hinweise sind im „Berufsrechtlichen Handbuch“ veröffentlicht.

Der Berufsstand definiert wesentliche Berufsregeln selbst.

Verlautbarungen der BStBK besitzen keinen Normcharakter. Jedoch kann sich ein Berufsangehöriger, der sich in seiner Berufstätigkeit an den Verlautbarungen orientiert, im Fall einer Inanspruchnahme durch Mandanten oder andere Organisationen auf der subjektiven Seite entlasten.

Hinweise der BStBK haben keinen verbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Kanzleiarbeit unterstützen.

2.3.4 Verschwiegenheit

Zu den Berufspflichten zählt auch die Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater während der Ausübung des Berufs anvertraut oder bekannt wurde. Nach Beendigung des Auftrags besteht die Verschwiegenheitspflicht fort. Unbefugten ist ein Einblick in Mandantenakten zu verwehren.

Die Verschwiegenheitspflicht korrespondiert mit den umfassenden Einblicken in persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers, ...

Steuerberater müssen ihre Mitarbeiter, die nicht selbst Steuerberater sind, zur Verschwiegenheit verpflichten und sie in einschlägige Vorschriften schriftlich einweisen. Zu den Vorschriften zählen insbesondere:

- das Auskunftsverweigerungsrecht in Steuersachen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO,
- die Regelungen in Bezug auf die Verletzung von Privatgeheimnissen i. S. v. § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3–5 StGB,
- das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot im Strafprozess gem. §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und 53a und 97 StPO,
- das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess lt. §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3, 385 Abs. 2 ZPO,
- das Datengeheimnis entsprechend § 5 BDSG und
- die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, wenn der Steuerberater von seinem Auftraggeber von der Pflicht entbunden wurde oder die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient, z.B. im Rahmen von Honorarklagen.

... es sei denn, der Steuerberater wurde davon entbunden oder verfolgt eigene berechnete Interessen.

2.3.5 Verzicht auf berufswidrige Werbung

Gemäß §§ 8 und 57a StBerG ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Sie muss objektiv nachprüfbar und darf nicht reklamehaft sein. Aussagen mit vergleichendem, wertendem Charakter oder solche, die irreführende Annahmen zulassen, sind unzulässig.

Werbung ist erlaubt ...

Die folgenden „drei Gebote“ erlaubter Werbung sollten Steuerberater beachten:

1) Gebot der Sachlichkeit

Sachlich ist eine Werbung, wenn

- die Information zutreffend und objektiv nachprüfbar ist (unwahre Behauptungen oder Darstellungen sind unzulässig);
- sie nicht reklamehaft ist (im Vordergrund der Werbung dürfen nicht persönliche Wertungen, Qualitätsanpreisungen und Selbsteinschätzungen des Werbenden stehen, sondern ausschließlich objektiv überprüfbare Tatsachen).

... muss aber sachlich sein und ...

2) Gebot der wettbewerbsgemäßen Werbung

Unzulässig sind unlautere Handlungen i.S.d. § 4 UWG, wobei für Steuerberater vor allem die Nr. 7 (Herabsetzung/Verunglimpfung des Mitwettbewerbers), Nr. 10 (gezielte Behinderung von Mitwettbewerbern) und Nr. 11 (Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift) in Betracht kommen.

... darf nicht gegen das UWG verstoßen.

Unzulässig sind ferner vergleichende oder wertende Aussagen, es sei denn, sie charakterisieren die Berufsleistung allgemein bzw. der Informationsgehalt im Rahmen der Werbung ist nicht von völlig untergeordneter Bedeutung.

Schließlich darf die Werbung keine irreführenden Angaben enthalten.

3) Gebot des Unterlassens von Einzelfallwerbung

Es unzulässig, Werbung in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs zu betreiben. Das gilt allerdings nur, wenn

- im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall festgestellt wird, dass der potenzielle Mandant durch die Ansprache des Steuerberaters in seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung oder Überrumpelung konkret gefährdet ist. Dabei sind neben der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, der Würde oder der Integrität des steuerberatenden Berufs auch Art und Grad der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des

Einzelfallwerbung ist unter gewissen Voraussetzungen erlaubt.

Verbrauchers durch Form, Inhalt oder das verwendete Mittel der Werbung zu berücksichtigen und

- der Verbraucher befindet sich in einer Situation, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen bringen kann.

2.3.6 Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Mit dem Beruf unvereinbar ist eine gewerbliche Tätigkeit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot aber eine Ausnahme zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung der Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Wann das der Fall sein kann, ist in § 16 BOSTb näher geregelt.

Freiberuflichkeit und Gewerblichkeit schließen sich bei Steuerberatern grundsätzlich aus.

2.4 Zusammenfassung

Steuerberater üben zwar einen „Freien Beruf“ aus, der aber im Hinblick auf ihre Stellung als Organ der Steuerrechtspflege und die Art der Tätigkeit deutlichen Einschränkungen unterworfen ist. Diese Einschränkungen finden ihre Rechtfertigung darin, die Interessen der Auftraggeber vor für sie nachteiligen – insbesondere wirtschaftlichen – Eigeninteressen des Steuerberaters zu schützen. So ist Steuerberatern insbesondere die Annahme von Provisionen von berufsfremden Personen für die Vermittlung von Aufträgen nicht erlaubt.

Nicht zuletzt dienen diese Einschränkungen auch der Gewährleistung eines entsprechenden Ansehens bei den Auftraggebern und in der Öffentlichkeit.

3. Die Ausbildung zum Steuerberater

Die Ausbildung zum Steuerberater ist auf drei Wegen möglich:

Akademischer Weg	Hochschulstudium	Regelstudienzeit mindestens 8 Semester	2 Jahre	Steuerberaterprüfung	Bestellung
		Regelstudienzeit weniger als 8 Semester	3 Jahre		
Berufspraktischer Weg	Ausbildung als	Steuerfachangestellte/r oder kfm. Ausbildung	10 Jahre		
		Steuerfachwirt/in Bilanzbuchhalter/in	7 Jahre		
Weg über die Finanzverwaltung	Ausbildung für den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung	Beamter/Beamtin des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung	7 Jahre		

Drei Wege führen zum Steuerberater:

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von ihr befreit wurde (§ 35 Abs. 1 StBerG).

3.2 Zulassungsverfahren

3.2.1 Studium/Ausbildung

Der akademische Weg erfordert entweder

- ein aus mindestens acht Regelsemestern bestehendes (insbesondere wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches) Universitätsstudium mit anschließender zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens oder
- ein nach Regelstudienzeit kürzeres Studium (insbesondere wirtschaftswissenschaftliches Fachhochschulstudium) mit anschließender dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

Hochschul- oder Fachhochschulstudium ...

Der Praktikerweg setzt voraus entweder eine

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Industriekaufmann, Bankkaufmann u.Ä. mit anschließender zehnjähriger hauptberuflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens,
- Ausbildung als Steuerfachwirt/geprüfte Bilanzbuchhalter mit anschließender berufspraktischer Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens von mindestens sieben Jahren oder
- die Tätigkeit als Beamte(r) oder Angestellte(r) der Finanzverwaltung mit mindestens siebenjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

... oder eine kaufmännische Ausbildung ...

3.2.2 Berufspraktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mind. 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

... und jeweils anschließende berufspraktische Tätigkeit.

3.3 Bestellung

Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen. Die Bestellung ist ein Verwaltungsakt, der durch die Aushändigung einer Urkunde vorgenommen wird.

3.3.1 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die Bestellung setzt u.a. voraus, dass der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Denn bei ungeordneten Vermögensverhältnissen besteht die Gefahr eines Vertrauensbruchs gegenüber dem Auftraggeber; außerdem fehlt die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderliche Unabhängigkeit.

Bestellung nur bei geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen ...

3.3.2 Berufshaftpflichtversicherung

Aufgrund ihrer Berufstätigkeit müssen sich **selbständige** Steuerberater gegen Haftpflichtverfahren angemessen versichern. Nähere Angaben darüber, wann die Versicherungssumme „angemessen“ ist, enthält das Gesetz nicht. Deshalb haben Steuerberater über die Angemessenheit in pflichtgemäßer Abwägung aller sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Risiken und Umstände in eigener Verantwortung zu entscheiden.

... und Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung.

Angemessen ist die Versicherungssumme dann, wenn im Schadensfall ausreichend Deckung besteht, d.h., die mit dem Versicherer zu vereinbarende Höhe der Versicherungssumme muss sich am betragsmäßig höchsten Risiko der jeweiligen Kanzlei orientieren, wobei es nicht auf das höchste berechnete Honorar ankommt, sondern insbesondere auf die Mandanten mit der höchsten Steuerlast. Die Bestellung setzt deshalb die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder den Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber voraus.

Die Angemessenheit der Versicherungssumme orientiert sich an der Steuerlast.

3.4 Begründung der beruflichen Niederlassung

Ferner muss der Steuerberater innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen.

3.5 Führung der Berufsbezeichnung/andere Zusätze

Der Steuerberater ist verpflichtet, im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ bzw. „Steuerberaterin“ zu führen (§ 43 Abs. 1 StBerG).

Die missbräuchliche Verwendung der Berufsbezeichnung ist strafbewehrt, sowohl nach § 161 StBerG (Bußgeld) wie auch nach dem Strafgesetzbuch (Vergehen) gem. § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

3.6 Zusammenfassung

Steuerberater ist kein rein akademischer Beruf, die Zulassung kann auch über eine Ausbildung erlangt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Steuerberaterprüfung mit anschließender berufspraktischer Tätigkeit, deren Dauer von der Ausbildung abhängig ist.

Der Beruf darf erst nach Bestellung durch die Steuerberaterkammer ausgeübt werden. Die Bestellung erfordert u.a. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Nach der Bestellung ist eine berufliche Niederlassung zu begründen. Im beruflichen Verkehr ist die Berufsbezeichnung zu führen.

4. Berufsausübungsformen

4.1 Einzelkanzlei

Der Beruf wird derzeit zu ca. 61 % in Form der Einzelkanzlei ausgeübt (Kanzleien der Syndikussteuerberater nicht inbegriffen, da sie keine Vollerwerbskanzleien sind).

Einzelkanzleien haben es als „Allrounder“ schwer, sich zu behaupten.

Einzelkanzleien werden es angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts aber immer schwerer haben, die von den Auftraggebern gewünschte „Beratung aus einer Hand“ zu gewährleisten. Das führt entweder dazu, in die gemeinschaftliche Berufsausübung zu wechseln, oder zur Kooperation mit Angehörigen der Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG. Der Trend hierzu lässt sich eindeutig aus der Darstellung unter Abschn. 11.2 erkennen.

Kommt es nicht zu einer Weichenstellung im vorgenannten Sinne, könnten es Einzelkanzleien aufgrund ihrer wirtschaftlichen Ausgangssituation schwer haben, am Markt zu bestehen. Hinzu kommt, dass viele dieser Kanzleien kaum noch verkäuflich sind, jedenfalls nicht zum erhofften Kaufpreis. Das wiederum ergibt sich aus der Altersstruktur (siehe Abschn. 11.3).

4.2 Anstellungsverhältnis

Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ist mit dem Beruf des Steuerberaters grundsätzlich nicht vereinbar. Ausnahmen sind:

- Tätigkeit als Lehrer an Hochschulen (§ 57 Abs. 3 Nr. 4 StBerG) und
- Tätigkeit als Angestellter nach §§ 58 und 59 StBerG.

4.2.1 Bei anderen Berufsangehörigen

Ein Steuerberater darf als Angestellter von anderen Personen oder Personenvereinigungen, die zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, tätig werden. Eine Berufsausübung ist nicht möglich, wenn ein Steuerberater ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis nicht ehrenamtlich übernommen hat.

Steuerberater können sowohl bei anderen Berufsangehörigen ...

Eigenverantwortlich ist nur eine selbständige Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, einer Steuerberatungsgesellschaft sowie als Angestellter i.S.d. § 58 StBerG, wenn damit das Recht der Zeichnung verbunden ist (§ 60 StBerG).



Steuerberater dürfen ferner tätig werden:

- 1) als Leiter oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- 2) als Leiter von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine,
- 3) als Angestellte von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine, wenn die Buchstelle, die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle oder die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird,
- 4) als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen,
 - a. deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften i.S.d. § 3 StBerG sind und
 - b. deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufs ist,
- 5) als Angestellte von Berufskammern der in § 56 Abs. 1 StBerG genannten Berufe,
- 6) als Syndikus-Steuerberater (siehe Abschn. 4.2.2),
- 7) als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in § 56 Abs. 1 StBerG genannten Personen vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen; für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben, der in § 3 Nr. 1 StBerG genannt ist, und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen, sowie
- 8) als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind.

4.2.2 Bei gewerblichen Unternehmen (= Syndikussteuerberater)

Steuerberater dürfen ihren Beruf auch als Angestellte ausüben, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten i.S.d. § 33 StBerG wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater den Auftraggeber auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen.

... als auch in der gewerblichen Wirtschaft angestellt sein.

4.3 Freie Mitarbeit

Unter einem freien Mitarbeiter versteht man in Abgrenzung zum angestellten Steuerberater einen Steuerberater, der im Wesentlichen persönlich, ohne Einschaltung von Hilfspersonen für einen Auftraggeber auf der Grundlage von Einzelaufträgen in qualifizierter Form tätig wird, wobei sich Weisungen nur auf das Arbeitsprodukt beziehen dürfen. Freie Mitarbeiter können in die Versicherungspolice des Steuerberaters, bei dem sie tätig sind, aufgenommen werden. Betreut der freie Mitarbeiter Mandanten auch im eigenen Namen, muss er jedoch auch eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.

Auch eine frei Mitarbeit ist möglich.

Seit dem 1.4.2005 ist die freie Mitarbeit bei Steuerberatern auch solchen Personen erlaubt, die nicht selber Steuerberater sind, soweit diese **weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung** des Steuerberaters tätig werden. Die Weisungsgebundenheit in diesem Sinn umfasst nur die fachliche Weisungsgebundenheit und somit nur einen geringen Teil der beruflichen Weisungsgebundenheit, der ein freier Mitarbeiter im sozialversicherungsrechtlichen Sinn nicht unterliegen darf.

4.4 Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberater können ihren Beruf auch im Rechtskleid der Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Steuerberatungsgesellschaften können in Form der

Der Beruf kann auch im Rechtskleid der juristischen Person ausgeübt werden.

- Aktiengesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- offenen Handelsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- GmbH & Co. KG oder
- Partnerschaftsgesellschaft

gegründet werden. Hierzu beinhalten die §§ 49–55 StBerG und die §§ 24, 25 BOSTB besondere Vorschriften für Steuerberatungsgesellschaften. Auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG steht für die Berufsausübung zur Verfügung.

4.5 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät, Partnerschaft, Bürogemeinschaft)

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden mit

Möglich ist auch die gemeinschaftliche Berufsausübung.

- anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten,
- Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern,
- Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer und
- Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung (im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts).

Eine Sozietät oder Bürogemeinschaft mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig,

- wenn diese im Ausland einen von den in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Berufe, die in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbar sind, ausüben und
- die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

Neben der Sozietät ist die gemeinschaftliche Berufsausübung auch in der Rechtsform der **Partnerschaftsgesellschaft** möglich. Die Partnerschaftsgesellschaft beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, verfügt jedoch zum Teil über eine festere Innenstruktur und ist daher – teilweise – mit einer Personenhandelsgesellschaft vergleichbar.

Natürliche Personen können auch die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft nutzen – ...

Da sie namensrechts- und grundbuchfähig ist, klagen und verklagt sowie demgemäß ihr Vermögen vollstreckt werden kann, wird sie als teilrechtsfähiges Pendant zur OHG für die Freien Berufe bezeichnet.

Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Grundsätzlich sind damit interprofessionelle Partnerschaften zulässig und die in § 1 Abs. 2 PartGG aufgeführten Professionen können sich in Form einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Dies sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflich Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Neben der normalen Partnerschaftsgesellschaft gibt es seit 2013 auch die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)“. Bei der PartG mbB haftet gegenüber den Gläubigern nach § 8 Abs. 4 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

... seit 2013 auch „mit beschränkter Berufshaftung“.

Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.

Die nach Berufsträgern gegliederten Versicherungssummen können folgender Übersicht entnommen werden:

Rechtsanwälte:	2.500.000 €	§ 51a Abs. 2 S. 1 BRAO
Steuerberater:	250.000 €	§ 52 Abs. 1 und 3 DVStB
Wirtschaftsprüfer:	1.000.000 €	§ 54 Abs. 1 WPO

Haftungsbegrenzung setzt u.a. die „richtige“ Versicherungssumme voraus.

Da der jeweils strengste Berufsrechtsvorbehalt gilt, muss eine PartG mbB, an der auch Rechtsanwälte beteiligt sind, mindestens mit 2,5 Mio. € versichert sein. Will sie mit Haftungsbegrenzung per AGB arbeiten, müsste sie 10 Mio. € versichern, § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO.

Eine Bürogemeinschaft dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eingehen mit

- anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten,
- Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern,
- Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer,
- den in § 3 Nr. 2 und 3 StBerG genannten Vereinigungen,
- Lohnsteuerhilfevereinen,
- Vereinen i.S.d. § 4 Nr. 8 StBerG und
- Gesellschaften und Personenvereinigungen i.S.d. § 155 Abs. 1 StBerG.

Eine Bürogemeinschaft ist auch mit einem Lohnsteuerhilfeverein möglich.

4.6 Kooperationen

Steuerberater dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt, mit Angehörigen Freier Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG sowie von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften eingehen (Kooperation). Sie müssen sicherzustellen, dass bei der Kooperation ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Kooperation unverzüglich beendet werden.

4.7 Zusammenfassung

Die Betätigungsmöglichkeiten von Steuerberatern sind vielfältig. Der Steuerberater kann seinen Beruf sowohl selbständig als auch als Angestellter ausüben, dies auch in mehreren Funktionen, z.B. in Einzelkanzlei und als angestellter Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft, sofern dadurch die Erfüllung der beruflichen Pflichten (siehe Abschn. 2.3) nicht gefährdet ist. Seit 2008 besteht auch die Möglichkeit, den Beruf in gewerblichen Unternehmen auszuüben, nämlich als Syndikussteuerberater.

5. Die Berufsorganisationen

Bis zum Inkrafttreten des StBerG 1961 gab es lediglich die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Steuerberaterverbände. Sie sind vereinsrechtlich organisiert.

Das von den Steuerberaterverbänden initiierte StBerG führte dann die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Steuerberaterkammern ein.

Zunächst gab es zwei Arten von Kammern: die Kammern der Steuerbevollmächtigten (nichtakademische Berufsangehörige) und die Kammern der Steuerberater (akademische Berufsangehörige). 1975 wurden dann diese beiden Berufsgruppen und -kammern vereinheitlicht und in die heute existierenden regionalen Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer überführt.

Seit 1961 gibt es neben den Steuerberaterverbänden auch Steuerberaterkammern.

5.1 Berufskammern

5.1.1 Steuerberaterkammern

Steuerberater, die in einem Oberfinanzbezirk eine berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer (§ 73 Abs. 1 StBerG). Die Steuerberaterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Den Steuerberaterkammern obliegt die Aufgabe, die beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu beaufsichtigen. Ferner stehen sie u.a. bei Streitigkeiten als neutrale Vermittler zur Verfügung und fördern die außergerichtliche Einigung zwischen Mandant und Steuerberater.

Bezirke der Steuerberaterkammern sind grundsätzlich identisch mit den Bezirken der Oberfinanzdirektionen.

Mitglieder sind die Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbezirk (§ 74 StBerG). Es handelt sich dabei um eine Pflichtmitgliedschaft, die mit der Bestellung zum Steuerberater beginnt. Die Mitglieder wählen den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder.

Mit Bestellung beginnt die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer.

5.1.2 Bundessteuerberaterkammer

Die Steuerberaterkammern ihrerseits bilden die Bundessteuerberaterkammer. Sie ist ebenso eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die Steuerberaterkammern. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung, derzeit ist dies Berlin.

Das Kammersystem ist föderalistisch organisiert.

Zu den Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer zählen insbesondere:

Die Aufgaben der Kammern sind gesetzlich begrenzt und ...

- die Feststellung der Auffassung der Kammern,
- der Erlass einer Berufsordnung durch die Satzungsversammlung,
- die Aufstellung von Richtlinien für Fürsorgeeinrichtungen,
- Äußerungen gegenüber Gerichten und Behörden,
- die Vertretung der Gesamtheit der Steuerberaterkammern,
- die Erstattung von Gutachten und
- die Förderung der beruflichen Fortbildung.

Der Vorstand der Bundessteuerberaterkammer wird von den Steuerberaterkammern gewählt. Im Übrigen gibt sich die Bundessteuerberaterkammer ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85 Abs. 3 StBerG). Dies ist das Bundesministerium für Finanzen.

5.2 Steuerberaterverbände

Auch mit Einführung der Steuerberaterkammern sind die Steuerberaterverbände nicht obsolet geworden. Denn während die Kompetenz der Steuerberaterkammern auf deren gesetzliche Aufgaben beschränkt ist, können die Steuerberaterverbände ihre Aufgaben selbst bestimmen. Zu ihren vornehmsten Aufgaben gehören:

... Steuerberaterverbände nehmen insbesondere darüber hinausgehende andere Aufgaben wahr.

- die Qualifizierung und Weiterbildung,
- die Interessenvertretung der Mitglieder,
- deren Unterstützung bei der täglichen Arbeit,
- aktuelle Informationen,
- Vergünstigung durch Rahmenabkommen und
- Erfahrungsaustausch.

Die regionalen Steuerberaterverbände sind im Dachverband, dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) organisiert.

6. Berufsaufsicht und Berufsgericht

Steuerberater unterliegen der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammern. Im Rahmen der Berufsaufsicht überwacht die Steuerberaterkammer die Einhaltung der Berufspflichten durch ihre Mitglieder. Sie geht Pflichtverletzungen nach und ahndet diese mit den erforderlichen berufsrechtlichen Maßnahmen (Belehrung, Rüge oder Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens).

Berufsaufsicht ist Ausdruck der Selbstverwaltungskompetenz des Berufs.

6.1 Berufsaufsichtsverfahren bei der Berufskammer

Sie nimmt Beschwerden von Auftraggebern ihrer Mitglieder entgegen und führt auf Antrag auch Vermittlungsverfahren durch. Die Berufsaufsicht beinhaltet allerdings nicht die zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen eines Auftraggebers gegenüber seinem Steuerberater: Hierfür sind die entsprechenden Gerichte zuständig.

Jedoch überwacht die Steuerberaterkammer, dass ihre Mitglieder für die Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Sie erteilt ferner im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Möglichkeiten Dritten auf Antrag Auskunft über Namen, Adresse und Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, damit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Steuerberaterkammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

6.2 Berufsaufsichtliche Maßnahmen

Das berufsaufsichtliche Verfahren vor der Steuerberaterkammer endet durch die Erteilung einer

Steuerberaterkammer kann rügen oder belehren.

- Rüge oder
- Ermahnung/Belehrung.

Das Verfahren kann auch ohne Rügeerteilung enden, und zwar durch

- Aussetzung des Verfahrens bei anhängigem berufsgerichtlichen Verfahren bzw. einem anderen gerichtlichen Verfahren (§ 111 StBerG),
- Aussetzung bei einem Straf- oder Bußgeldverfahren (§ 109 StBerG),
- Aussetzung bei einem Verfahren in einer anderen Berufgerichtsbarkeit (§ 110 StBerG),
- Einstellung wegen Verfahrenshindernis (z.B. Erlöschen der Bestellung, Anhängigkeit eines berufsgerichtlichen Verfahrens, § 91 StBerG),
- Einstellung wegen überwiegenden Zusammenhangs mit einer anderen Berufs- oder Ehrengerichtsbarkeit (§ 110 StBerG),
- Einstellung aus sachlichen Gründen,
- Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

6.3 BerufsgERICHTLICHES VERFAHREN

Steuerberater unterliegen neben der allgemeinen Gerichtsbarkeit einer besonderen BerufsgERICHTSbarkeit.

Gegen den Steuerberater kann während des berufsgERICHTLICHEN Verfahrens ein Berufs- oder Vertretungsverbot ausgesprochen werden, wenn dringende Gründe die Annahme stützen, dass gegen den Berater auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird. Gegen dieses Verbot ist die sofortige Beschwerde gegeben.

Zuständig für die Ahndung sind die ordentlichen Gerichte, im ersten Rechtszug das Landgericht, im zweiten das Oberlandesgericht und im dritten der Bundesgerichtshof.

Gegen das Urteil des Landgerichts kann der Steuerberater innerhalb von einer Woche Berufung beim OLG einlegen. Ebenfalls mit Wochenfrist kann der Berater gegen das OLG-Urteil Revision beim BGH einlegen.

Die Rechtsmittel sind

- Beschwerde gegen alle Beschlüsse der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie Verfügungen des Vorsitzenden, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht, z.B. keine Beschwerde gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Beschlüsse des OLG,
- Berufung gegen Urteile der Kammer für Steuerberatersachen beim LG und
- Revision gegen Urteile des Senats für Steuerberatersachen beim OLG.

Für das berufsgERICHTLICHE Verfahren gelten besondere Verfahrensvorschriften. Gegen den Steuerberater kann u.a. durch Beschluss ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird. Nach Verkündung eines solchen Beschlusses darf der Steuerberater seinen Beruf nicht mehr ausüben, für ihn kann ein Vertreter bestellt werden.

Berufsgerichte können Steuerberater wegen Berufspflichtverletzungen verurteilen ...

... bis hin zum Berufs- oder Vertretungsverbot und Ausschluss aus dem Beruf.

6.4 BerufsgERICHTLICHE MAßNAHMEN

Gegen denjenigen, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgERICHTLICHE Maßnahme verhängt. Die berufsgERICHTLICHEN Maßnahmen gem. § 90 Abs. 1 StBerG sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 50.000 €,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,
5. Ausschließung aus dem Beruf.

Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

7. Der Steuerberater und seine Kanzlei

7.1 Personal

In der Regel handelt es sich hierbei um Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte, Buchhalter und Bilanzbuchhalter, aber auch um angestellte Steuerberater. Immerhin sind rund 30 % der Steuerberater im Anstellungsverhältnis tätig (ohne Syndikussteuerberater).

Ohne qualifiziertes Personal ist der Beruf nicht denkbar.

7.1.1 Personalknappheit

Derzeit leidet der Berufsstand unter einem beachtlichen Personalmangel. Es ist über die Maßen schwer, qualifiziertes Personal zu finden. Hierfür zeichnen einerseits die demografische Entwicklung in Deutschland verantwortlich, andererseits aber auch die hohen fachlichen Anforderungen. Die Ausbildungsquote ist von 54 % in 2001 zum 1.1.2015 auf 34 % gesunken.

Demografische Entwicklung ...

Zudem führt der überproportional hohe Frauenanteil dazu, dass aus Familienplanungsgründen eine nicht unerhebliche Fluktuation herrscht. Schwangerschaften führen immer wieder zu ad hoc eintretenden und damit nicht planbaren Personalausfällen, die sich kurzfristig kaum lösen lassen. Vielfach versucht der Steuerberater selbst, durch eigene Mehrarbeit dieses Defizit auszugleichen. Diese Mehrarbeit geht zulasten seiner Managementverantwortung, die er für die Kanzlei trägt, mit der Folge, dass diese Aufgabe nicht mit der Intensität wahrgenommen werden kann, wie dies erforderlich wäre. Nicht selten rangieren eigene steuerliche Pflichten hinter den Interessen der Auftraggeber; auch die Kanzleiorganisation leidet unter dem Zeitmangel.

... und hoher Frauenanteil sind problematisch.

7.1.2 Fortbildung (§ 57 Abs. 2a StBerG)

Fortbildung ist eine Daueraufgabe; ihr kann sich kein Steuerberater entziehen, will er sich nicht der Haftungsgefahr für Beratungsfehler aussetzen (siehe Abschn. 9.1). Fortbildung kostet Zeit und Geld. Die Zeiten der Fortbildung stehen nicht für die Facharbeit zur Verfügung. Das Fortbildungsangebot besteht i.d.R. aus Präsenzseminaren, die außer der reinen Fortbildungsdauer noch zusätzlich An- und Abreiseaufwand erfordern. Vermehrt werden auch Online-Seminare angeboten, die aber noch deutlich hinter den Präsenzseminaren rangieren.

Fortbildung ist unverzichtbar und Voraussetzung der gewissenhaften Berufsausübung.

7.2 Sachausstattung

7.2.1 EDV

Die Steuerberaterkanzlei ist wie kaum ein anderes Unternehmen stark von der EDV abhängig. Überwiegend arbeiten sie mit Rechenzentren zusammen, verarbeiten Daten aber auch Inhouse. Dabei ist zunächst die als berufsständische Genossenschaft organisierte DATEV eG als Softwarehaus und IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten zu nennen. Das Leistungsspektrum umfasst vor allem die Bereiche Rechnungswesen, Personalwirtschaft, betriebswirtschaftliche Beratung, Steuern, Enterprise Resource Planning (ERP), IT-Sicherheit sowie

Weiterbildung und Consulting. Mit ihren Lösungen verbessert die 1966 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Nürnberg gemeinsam mit ihren Mitgliedern die betriebswirtschaftlichen Prozesse von 2,5 Millionen Unternehmen, Kommunen, Vereinen und Institutionen.

Neben der berufsständischen Genossenschaft existieren noch weitere gewerbliche Anbieter mit ähnlichen Leistungsangeboten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Electronic Banking. Es ermöglicht das elektronische Senden von Zahlungsaufträgen (Überweisungen oder Lastschriften) und den elektronischen Abruf von Kontoumsätzen. Die elektronische Übertragung ist dabei in der Regel schneller und komfortabler als das traditionelle Verfahren mit Papierbelegen. Außerdem können die Bankgeschäfte in den EDV-Prozess integriert werden. Dabei werden Kontoumsätze elektronisch bei den Banken abgerufen. Anhand dieser Kontoumsätze werden anschließend in den Rechnungswesen-Programmen automatisch Buchungsvorschläge erstellt.

Abschlussdaten (Bilanz, GuV etc.) können ebenfalls auf elektronischem Weg an die Bank übermittelt werden.

Sowohl bei der Nutzung von Rechenzentren als auch bei der Inhouse-Verarbeitung ist der Einsatz von Hardware notwendig. Dabei ist – der technischen Entwicklung Rechnung tragend – von immer kürzer werdenden Investitionszyklen auszugehen. Verantwortlich sind hierfür sowohl Fortentwicklungen bei den Betriebssystemen als auch bei den Anwendungsprogrammen.

7.2.2 Fachinformationen

War früher noch eine klassische Bücherei anzutreffen, setzen heute viele Kanzleien auf Wissensdatenbanken, entweder online oder als Daten-CD. Auch die Fortbildungsanbieter stellen ihre Seminarunterlagen schon seit Längerem dateimäßig zur Verfügung und bieten Online-Seminare an.

Außer Präsenzseminaren bedarf es einer angemessenen Ausstattung mit Fachinformationen.

7.3 Finanzausstattung

Sach- und Personalausstattung müssen finanziert werden. Denn Steuerberater sind prinzipiell zur Vorleistung verpflichtet: Im Rahmen von Dienstverträgen wird die Vergütung erst nach Leistung der Dienste fällig, im Rahmen von Werkverträgen erst nach Abnahme des Werks. Diese Art der „Vorfinanzierung der Kosten“ lässt sich dadurch vermeiden, dass der Steuerberater mit seinen Auftraggebern die Zahlung von Vorschüssen vereinbart. So läuft man auch nicht Gefahr, den reibungslosen Zahlungsverkehr zu gefährden, dem hinsichtlich der Berufspflicht von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen (siehe Abschn. 3.3.1) eine besondere Bedeutung zukommt.

Dies gilt vor allem im Zusammenhang mit der Zahlung von Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen: hier drohen dem Steuerberater im Falle von Rückständen Zwangsvollstreckungen, Strafbarkeit nach § 266a StGB und schließlich noch Schadensersatzansprüche. Da Steuerberater Liquiditätsprobleme nicht immer rechtzeitig mit dem Kreditinstitut kommunizieren, könnte es sich anbieten, dies

von Seiten des Kreditinstituts zu tun, da entsprechende Rückstände aus den (fehlenden) Umsätzen ersichtlich sind.

7.3.1 Honorare

Die Haupteinnahmequelle der Steuerberater sind die Honorare bzw. Gehälter. Die Honorare richten sich nach der StBVV bzw. – wie die Gehälter – nach freier Vereinbarung.

Honorar bestimmt sich grundsätzlich nach StBVV ...

Gut zwei Drittel der Kanzleien liegen in den Umsatzklassen bis 250.000 € pro Jahr; generieren aber nur rund 14 % des Umsatzes im steuerberatenden Beruf. Der Löwenanteil mit 86 % des Umsatzes entfällt somit auf lediglich ein Drittel der Kanzleien.

Soweit die Honorare unter Anwendung der StBVV zu bestimmen sind, müssen sie angemessen sein. Die Angemessenheit richtet sich dabei gem. § 64 StBerG nach

... und richtet sich nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und Bedeutung der Angelegenheit.

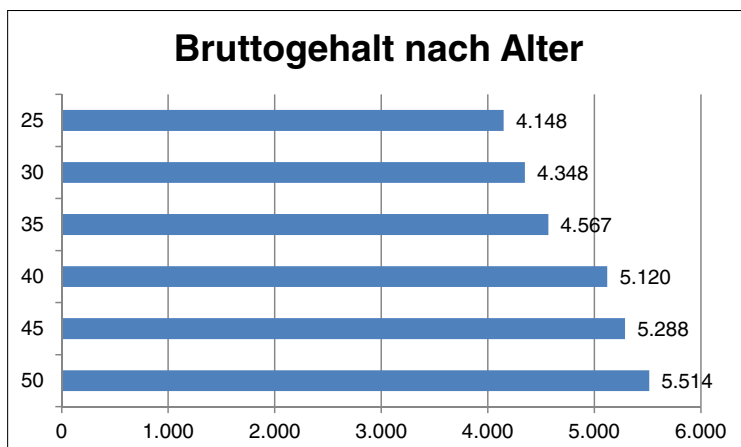
- Zeitaufwand,
- Wert des Objekts und
- Art der Aufgabe.

Dabei treten immer wieder Unsicherheiten auf, die – wenn es zur gerichtlichen Auseinandersetzung kommt – regelmäßig zu Einbußen, wenn nicht gar zu Totalverlusten führen.

7.3.2 Gehälter

Die Bruttomonatsgehälter starten bei 3.367 € und können teilweise bis zu 7.049 € pro Monat betragen, wobei regionale Aspekte eine entscheidende Rolle spielen. Die durchschnittlichen Gehälter lassen sich im Detail nach Alter wie folgt darstellen:

Gehälter schwanken nach Region (Stadt/Land) und Bundesland.



7.3.3 Ausgaben

Zu den wesentlichsten Kostenanteilen zählen:

Kostenart	% vom Umsatz
Personalkosten	32
Raumkosten	7
EDV-Kosten	6
Sonstige Kosten	19

(Quelle: STAX 2012, 5.4.1, hrsg. von der Bundessteuerberaterkammer und dem IFB)

7.4 Finanzierungen

Berufsrechtsbedingt sind die Finanzierungsmöglichkeiten von Steuerberatern im Vergleich zu gewerblichen Unternehmen deutlich eingeschränkt: So sind z.B. Beteiligungen von Nichtberufsträgern und Mezzanine Finanzierungsinstrumente nicht möglich.

Finanzierungsmöglichkeiten der Steuerberater sind beschränkt.

Den freiberuflich tätigen Angehörigen des steuerberatenden Berufs bleiben lediglich die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Eigenkapital und der Verkauf ihrer Forderungen (Factoring). Insbesondere Berufsanfänger mit dünner Kapitaldecke können durch einen Forderungsausfall schnell in finanzielle Schieflage geraten, was bis hin zum Vermögensverfall geschehen kann. Allerdings wird diese Finanzierungsmöglichkeit von offizieller Seite nur wenig kommuniziert. Hinzu kommt, dass Steuerberater noch immer die unberechtigte Furcht haben, Auftraggeber könnten kündigen, wenn sie mitbekämen, dass der Steuerberater seine Forderungen verkauft. Dieses Problem existiert aber nur im Kopf des Steuerberaters.

Entscheidet man sich zur Aufnahme von Darlehen, können diese bei Banken durch Abtretung von Forderungen nur mit Zustimmung der Mandanten gesichert werden. Faktisch treten nach einer Umfrage trotzdem ca. 7–10 % der Berufsträger ihre Forderungen ohne Zustimmung der Mandanten an Banken ab und nehmen in Kauf, dass sie damit den Straftatbestand nach § 203 StGB verwirklichen (Verstoß gegen Schweigepflicht) und damit zugleich gegen ihre berufrechtliche Verschwiegenheitspflicht nach § 57 Abs. 1 StBerG verstoßen mit der Folge berufsaufsichtlicher oder gar berufsgerichtlicher Maßnahmen. Des Weiteren ist die Abtretung wegen des darin liegenden Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig.

Forderungsabtretung ist nur mit Zustimmung der Auftraggeber möglich.

7.5 Zusammenfassung

Steuerberatung ist eine persönliche und fachlich hoch qualifizierte Tätigkeit, die entsprechende, aktuelle Fachkenntnisse und geschultes Personal erfordert. Ohne EDV wäre eine solche Beratung heutzutage undenkbar. Personal-, Raum- und EDV-Kosten gehören deshalb auch zu den wesentlichen Kostenarten.

Grundsätzlich sind Steuerberater vorleistungsverpflichtet, können aber auch Vorschüsse von den Auftraggebern fordern. Allerdings dürfen sie Vergütungen und Vorschüsse nicht aus ihnen anvertrauten Vermögenswerten entnehmen, soweit die Vermögenswerte zweckgebunden sind.

Ihnen anvertraute fremde Vermögenswerte haben Steuerberater mit besonderer Sorgfalt zu behandeln; sie sind insbesondere von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten. Fremde Gelder und Wertpapiere sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind sie auf einem Anderkonto oder Anderdepot zu verwahren. Fremde Vermögenswerte im Gewahrsam von Steuerberatern sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

Über das Factoring lassen sich die Forderungslaufzeiten deutlich verkürzen mit der Folge einer signifikanten Verbesserung der Liquidität. Allerdings zählt das Factoring noch nicht zu den Selbstverständlichkeiten im Berufsstand. Entsprechende Hinweise empfehlen sich insbesondere an solche Steuerberater, deren Liquiditätssituation angespannt ist.

8. Kanzleiübernahme

Einer Kanzleiübernahme liegt regelmäßig der Umstand zugrunde, dass sich ein Berufsangehöriger zur Ruhe setzen will und zur (Mit-)Absicherung seines Lebensabends die Kanzlei veräußert.

Der Vorteil für den Kanzleiübernehmer liegt darin, dass er unmittelbar über einen Stamm von Auftraggebern verfügt und auf eine bereits eingerichtete Kanzleiorganisationsstruktur zurückgreifen kann.

Der Nachteil besteht in einem erheblichen Kapitalbedarf, der zu decken ist, und darin, dass die Kanzleiorganisation möglicherweise nicht den Vorstellungen des Erwerbers entspricht.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass der Kanzleiwert sinkt, je länger mit der Übertragung gewartet wird, weil i.d.R. nicht mehr in die Kanzlei investiert wird und die Klientel mit dem Kanzleihinhaber altert und damit für den (jungen) Übernehmer nicht mehr interessant ist, weil sich der Kaufpreis kaum noch amortisieren lässt.

Der Kanzleiwert sinkt mit zunehmendem Alter des Veräußerers.

Erfahrungsgemäß muss der Erwerber einer Kanzlei sich das Vertrauen der Mandanten durch seine persönliche Leistung erst erwerben. Daher ist es ratsam und üblich, den Veräußerer noch für eine Übergangszeit von durchschnittlich einem Jahr für eine Mitarbeit in der Kanzlei mit einzubinden.

In der Regel soll die Kanzlei dem Erwerber als Existenzgrundlage dienen. Die nachfolgende Tabelle mit dem vorläufigen Ergebnis von Einzelkanzleien der Jahre 2006–2010 zeigt, dass dies speziell in den unteren Umsatzklassen problematisch ist, wodurch deutlich wird, dass kleinere Kanzleien sich wesentlich schlechter verkaufen lassen als größere. Auffällig ist auch der deutliche Rückgang des vorläufigen Ergebnisses in der Umsatzgruppe 300.000–600.000 €.

Kleine Kanzleien sind i.d.R. schwerer verkäuflich.

Umsatzklasse in €	30.000 – 90.000	90.000 – 180.000	180.000 – 300.000	300.000 – 600.000	600.000 – 1.200.000
Jahr	2006				
Gesamtleistung	64.598,00 €	134.476,00 €	235.352,00 €	415.870,00 €	766.367,00 €
Vorläufiges Ergebnis	38.112,82 €	62.127,91 €	90.845,87 €	191.300,20 €	255.200,21 €
Anzahl Teilnehmer	749	1.215	1.322	1.436	437
Jahr	2007				
Gesamtleistung	64.715,00 €	133.741,00 €	236.084,00 €	414.814,00 €	767.104,00 €
Vorläufiges Ergebnis	38.181,85 €	61.788,34 €	91.128,42 €	190.814,44 €	255.445,63 €
Anzahl Teilnehmer	838	1.293	1.367	1.448	458
Jahr	2008				
Gesamtleistung	63.885,00 €	133.187,00 €	235.822,00 €	417.804,00 €	775.034,00 €
Vorläufiges Ergebnis	38.458,77 €	64.462,51 €	94.800,44 €	152.080,66 €	270.486,87 €
Anzahl Teilnehmer	820	1.329	1.332	1.456	450
Jahr	2009				
Gesamtleistung	63.749,00 €	132.963,00 €	234.424,00 €	416.222,00 €	788.431,00 €
Vorläufiges Ergebnis	37.866,91 €	65.683,72 €	94.707,30 €	150.256,14 €	272.008,70 €
Anzahl Teilnehmer	859	1.347	1.307	1.459	424



Umsatzklasse in €	30.000 – 90.000	90.000 – 180.000	180.000 – 300.000	300.000 – 600.000	600.000 – 1.200.000
Jahr	2010				
Gesamtleistung	64.166,00 €	132.351,00 €	234.582,00 €	416.553,00 €	777.169,00 €
Vorläufiges Ergebnis	38.820,43 €	66.043,15 €	93.363,64 €	147.043,21 €	264.237,46 €
Anzahl Teilnehmer	881	1.379	1.353	1.480	444

(Quelle: *Gilgan*, Steuerberatung 2020, Rz. 644)

Nicht selten werden kleinere Kanzleien von größeren als Kompensation von Umsatzverlusten hinzugekauft, wobei sich das Interesse i.d.R. auf bestimmte Mandate beschränkt. Als Unternehmer wird der Steuerberater also gefordert sein, mit seiner Kanzlei die höheren Umsatzklassen zu erreichen.

Wer sich durch Neugründung der eigenen Kanzlei selbständig machen will, braucht Kapital für die Finanzierung der Kanzleieinrichtung und die laufenden Kosten. Wer sich für den Erwerb einer Kanzlei entschieden hat, muss den Kaufpreis aufbringen. Hierfür reichen i.d.R. die Eigenmittel nicht aus. Damit wird die Aufnahme von Fremdkapital notwendig. Dabei sollte das Eigenkapital wenigstens 20 % des Kaufpreises betragen. Nicht immer sind Steuerberater im Rahmen des Kanzleikaufs über die ihnen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten informiert. Hier bietet sich eine Beratung durch das finanzierende Kreditinstitut unbedingt an.

Andererseits sind Steuerberater nicht selten zu lange tätig und schmälern dadurch den Wert ihrer Kanzlei bis hin zur Unverkäuflichkeit. Hier bietet es sich an, den Steuerberater u.a. auch durch das Kreditinstitut darauf anzusprechen, insbesondere im Rahmen von Kreditgewährungen und im Zusammenhang des Ratings. Die Erfahrung zeigt, dass gute Steuerberater in eigenen Angelegenheiten nicht immer auch gute Unternehmer sind.

9. Berufsrisiken

Permanente Änderungen des Steuerrechts durch den Gesetzgeber einerseits und durch die Rechtsprechung andererseits ziehen zwangsläufig Beratungsfehler mit entsprechenden Haftungsfolgen nach sich. Zur Vermeidung dieser Konsequenz widmet sich der Steuerberater in vorderster Linie daher den Interessen seiner Auftraggeber, denen er seine eigenen Interessen allzu oft unterordnet. Hierzu zählt vor allem die konsequente Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

Die Steuerberatung ist eine gefahrgeneigte Tätigkeit.

9.1 Haftung

Steuerberater können ihren Mandanten gegenüber aus Gesetz, Vertrag oder aus Delikt haften.

Haftung erfordert Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität und Verschulden.

9.1.1 Gesetzliche Haftung

Unabhängig von vertraglichen Pflichtverletzungen kann sich die Haftung unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, z.B. wenn der Steuerberater als Insolvenzverwalter (§§ 60, 61 InsO) oder Testamentsvollstrecker (§ 2219 BGB) tätig wird.

9.1.2 Vertragliche Haftung

Die Verletzung einer vertraglichen Pflicht kann, wenn und soweit die weiteren Voraussetzungen wie Kausalität und Verschulden ebenfalls vorliegen, zu einem Haftungsanspruch nach § 280 BGB führen.

Voraussetzung der Haftung ist also eine Pflichtverletzung aus dem Mandat. Die Pflichten ergeben sich dabei ausschließlich aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Steuerberatungsvertrag, nicht hingegen aus der abstrakten Umschreibung der Aufgabenbereiche des Steuerberaters nach §§ 33 bzw. 57 Abs. 3 StBerG.

9.1.3 Deliktische Haftung

Neben der vertraglichen Haftung kann sich eine solche für Steuerberater auch aus Delikt ergeben. Diese wird dann besonders relevant, wenn der Vertrag zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber unwirksam ist, sowie bei der Haftung gegenüber Dritten, zu denen keine Vertragsbeziehung besteht.

Die Haftung aus unerlaubter Handlung ist eher selten.

Folgende Tatbestände kommen in Betracht:

§ 823 Abs. 1 BGB:

Vermögensschäden fallen nicht in den Schutzbereich der Vorschrift. Erfasst werden die Verletzung des Eigentums (z.B. Beschädigung oder Verlust von Mandantenunterlagen) und die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, z.B. durch unberechtigte Veröffentlichung von Bilanzen oder vertraulichen Informationen des Mandanten.

§ 823 Abs. 2 BGB:

Diese Vorschrift verlangt die Verletzung eines Gesetzes, das den Schutz eines anderen bezweckt. Dies kann entweder der Mandant oder ein Dritter sein.

Beispiel:

Mitwirkung des Steuerberaters (Anstiftung oder Beihilfe gem. §§ 25–27 StGB) an Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB) oder Insolvenzstraftaten (§§ 283 ff. StGB).

§ 824 BGB:

Dieser Tatbestand dürfte – wenn überhaupt – nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen: Bewusst falsche Tatsachenbehauptungen zur Kreditgefährdung des Mandanten sind normalerweise nicht vorstellbar.

§ 826 BGB:

Im Gegensatz zu § 823 BGB umfasst diese Vorschrift auch Vermögensschäden. Ansprüche nach dieser Norm setzen voraus:

- einen Schaden,
- eine vorsätzliche Schadenszufügung,
- einen Verstoß gegen die guten Sitten,
- das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit des eigenen Tuns.

§ 831 BGB:

Nach dieser Vorschrift haftet der Steuerberater für Schäden, die ein von ihm eingesetzter Erfüllungsgehilfe (Mitarbeiter) einem anderen zufügt. Allerdings kann er sich exkulpieren, wenn er nachweist, dass er den Mitarbeiter für die zu erledigende Aufgabe ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht hat.

Wohl nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von Steuerberatern zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung hat die Anzahl von Regressansprüchen gegen Steuerberater zugenommen. Besonders gern werden Haftpflichtansprüche behauptet, wenn der Steuerberater seine Gebühren einklagen muss: Dann rechnet der Auftraggeber gerne mit angeblichen Schadensersatzansprüchen auf, um sich so seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Steuerberater zu entziehen.

Die Haftpflichtversicherung verleitet Auftraggeber zur vorschnellen Behauptung von Schadensersatzansprüchen.

Besonders riskant ist die Gestaltungsberatung: Hier ist die Haftungssumme im Verhältnis zur Anzahl der Haftungsfälle besonders signifikant.

9.1.4 Gegenüber Auftraggebern

Grundsätzlich haftet der Steuerberater nur gegenüber seinen Auftraggebern für eine ordnungsgemäße Beratung.

Dabei existieren Beratungspflichten grundsätzlich nur innerhalb der Grenzen des Steuerberatungsvertrags. Sie richten sich nach dem Vertragsinhalt und dem konkreten Sachverhalt. Nur in den hierdurch gezogenen Grenzen hat der Steuerberater seinen Auftraggeber – auch ungefragt – über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren sowie – als vertragliche Nebenpflicht – auf drohende Fehlentscheidungen des Auftraggebers, die für ihn offen zutage liegen oder auf den ersten Blick offensichtlich sind, hinzuweisen.

Beratungspflichten ergeben sich aus dem Auftrag.

Ohne entsprechende Beauftragung ist der Steuerberater dagegen nicht verpflichtet, von sich aus auch eine spezielle steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung oder eine rechtliche Prüfung vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur steuerlichen Beratung gebietet es auch nicht, den Auftraggeber

- in Fragen der Lebensvorsorge,
- in sozialversicherungsrechtlichen Fragen,
- in allgemeinen Vermögensangelegenheiten oder
- über allgemeine Rechtsfragen

zu beraten oder zu belehren.

Grundsätzlich dürfen Steuerberater ihre Beratung auf die vom Mandanten erteilten Auskünfte und überlassenen Unterlagen stützen und diese als sachlich richtig zugrunde legen. Wenn aber steuerliche Vorschriften nicht eingehalten wurden, ist der Steuerberater verpflichtet, den Auftraggeber zur Vervollständigung anzuhalten; Unklarheiten muss er durch Rückfragen und Erörterungen mit dem Auftraggeber klären.

Der Steuerberater darf Informationen des Auftraggebers grds. trauen.

Erkennt ein Steuerberater später, dass er unrichtig beraten hat, muss er die Beratung richtigstellen, und zwar auch dann, wenn eine anderslautende höchstrichterliche Entscheidung ergeht und der Mandant noch Zeit hat, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Diese Hinweispflicht endet erst mit dem Ende des Mandats.

Eine Pflicht, den Auftraggeber zur Beachtung der Beratung/Belehrung zu drängen, trifft den Steuerberater allerdings nicht. Der Steuerberater muss den Auftraggeber also nicht wiederholt dazu auffordern, doch die sachgerechten Maßnahmen zu ergreifen. Es bleibt stets der freien Entscheidung des Auftraggebers überlassen, ob er den Vorschlägen seines Steuerberaters folgt oder die ihm empfohlenen Maßnahmen unterlässt.

Der Steuerberater muss nicht zur Befolgung seines Rats drängen.

9.1.5 Gegenüber Dritten

Aus dem zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrag kann sich ausnahmsweise jedoch auch eine Haftung gegenüber Dritten ergeben.

Ausnahmsweise kann der Steuerberater auch ggü. Dritten haften, ...

Nach der Rechtsprechung kann dies dann der Fall sein, wenn der Steuerberater bei Vertragsverhandlungen durch sein Mitwirken beim Vertragspartner des Auftraggebers einen Vertrauenstatbestand schafft und dadurch eine Art Garantstellung einnimmt.

Hinsichtlich der Haftungsgrundlagen ist zu unterscheiden zwischen

- einem Vertrag zugunsten Dritter,
- einem (stillschweigenden) Auskunftsvertrag und
- einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Hauptanwendungsfall ist dabei der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Er ist nicht auf Leistung an Dritte gerichtet, sondern begründet nur Sorgfaltspflichten des Schuldners zugunsten des Dritten, und zwar dann, wenn

- der Dritte mit der Leistung des Schuldners in gleicher Weise in Berührung kommt wie der Gläubiger,
- der Gläubiger ein Interesse am Schutz des Dritten hat und dies für den Schuldner erkennbar war und
- die zu schützende Personengruppe objektiv abgrenzbar bleibt; insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Dritthaftung auf der Vertragserklärung des Experten beruht, die er gegenüber seinem Auftraggeber abgegeben hat.

Das Rechtsinstitut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist restriktiv anzuwenden. Nur dann, wenn konkrete Umstände die vertragliche Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich belegen, kann der Vertrag Schutzwirkung für den Dritten erzeugen. Nach diesen Kriterien kann der Steuerberatungsvertrag in folgenden Fällen Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalten, z.B. wenn

... aber nur, wenn konkrete Umstände dafür sprechen.

- der Steuerberater einer Bank im Auftrag des Mandanten und unter Bezugnahme auf eine Besprechung zu den Kreditunterlagen Jahresabschlüsse und eine Übersicht über die Verkehrswerte und Belastungen des Grundbesitzes übersendet;
- ein Zwischenabschluss zu der Unterstützung von Vertragsverhandlungen erstellt wird, soweit dem Steuerberater dieser Hintergrund des Zwischenabschlusses erkennbar war;
- der Steuerberater Jahressteuererklärungen für ein Unternehmen und die Einkommensteuererklärung für den Unternehmer erstellt. Er hat dann auch Schutzpflichten zugunsten der Ehefrau des Unternehmers, sodass er die auf die Verhältnisse der Ehefrau bezogenen Fragen richtig beantworten, steuerliche Nachteile von ihr abwenden und ihr Vorteile sichern muss;
- ein Mitglied einer Grundstücksgemeinschaft den Steuerberater damit beauftragt, einen Entwurf für die Steuererklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte der Grundstücksgemeinschaft mit Angabe des Auftraggebers als Empfangsbevollmächtigten der Grundstücksgemeinschaft zu erstellen; in diesem Fall entfaltet der Steuerberatungsvertrag auch eine Schutzwirkung für die übrigen Mitglieder der Grundstücksgemeinschaft;
- die Grundstücksgesellschafter einer GmbH den Steuerberater damit beauftragen, sie bei der Gründung der Gesellschaft zu beraten. Hier ist die GmbH in den Schutzbereich des Beratungsvertrags einbezogen;
- eine Wirtschaftsgesellschaft einen Prospektprüfungsbericht erstellt und der Anleger diesen vor der Anlageentscheidung zur Kenntnis genommen und zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat;
- der Prospektprüfungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fehlerhaft ist, der Prospekt die Prüfung ankündigt und mitteilt, dass der Vertrieb den Bericht ernsthaften Interessenten zur Verfügung stellen soll und der Anleger den Bericht vor seiner Anlageentscheidung erhalten hat;

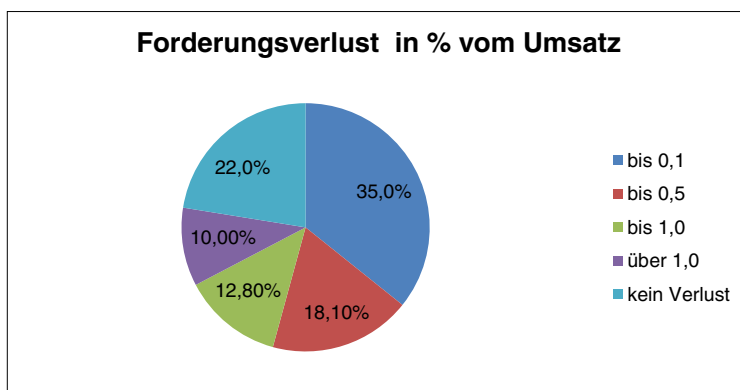
- der Steuerberater für seinen Mandanten und einen Dritten ein Gestaltungsmodell entwirft, auch wenn die Übernahme der eigenständigen steuerlichen Beratung abgelehnt wird, denn dadurch entfällt nicht das Vertrauen des Dritten in das Gestaltungsmodell.

9.2 Forderungsverluste

Steuerberater schieben Außenstände von z.T. bis zu drei Monatsumsätzen vor sich her. Nach dem „Atradius-Zahlungsbarometer“ (Frühjahr 2015) wurden 41,6 % des Gesamtwerts der inländischen B2B-Forderungen zu spät gezahlt.

Steuerberater müssen ihrem Geld vielfach hinterher laufen, ...

Bei den Forderungsverlusten ergibt sich nach der Studie der Creditreform „Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2013“ folgendes Bild:



Ähnlich dürften die Werte bei den mittelständischen Steuerberatungskanzleien liegen. Das bedeutet, dass eine Kanzlei mit einem Jahresumsatz von 500.000 € statistisch durchschnittlich Forderungsausfälle i.H.v. 5.000 € zu verzeichnen hat.

9.2.1 Gründe für Forderungsverluste

Wesentlichste Gründe für Forderungsverluste sind:

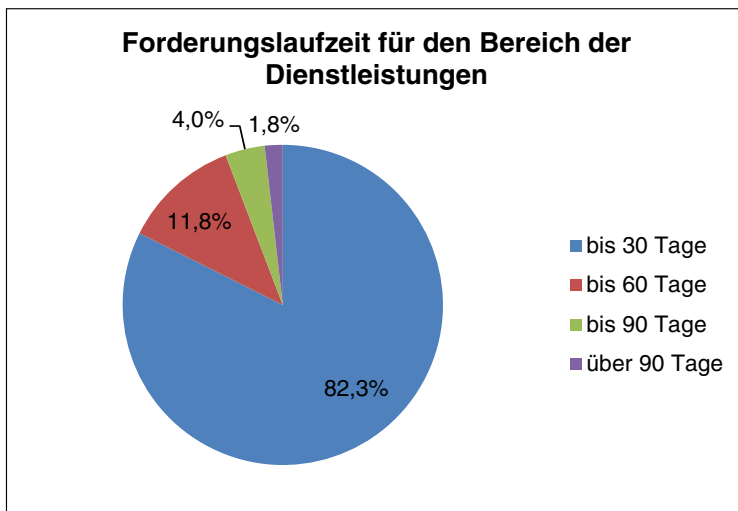
- zu lange Forderungslaufzeiten,
- schlechte Zahlungsmoral der Auftraggeber (zu unterscheiden sind zahlungsunwillige und zahlungsunfähige),
- wirtschaftlich angespannte Lage der Auftraggeber und
- Ausnutzung ausstehender Rechnungen als Finanzierungsinstrument.

... weil sie entweder die Rechnungen zu spät schreiben oder Auftraggeber nicht zahlen (können).

Zur Forderungslaufzeit siehe nachfolgende Übersicht:

	bis 30 Tage	bis 60 Tage	bis 90 Tage	über 90 Tage
Verarbeitendes Gewerbe	80,1 %	15,8 %	3,3 %	0,7 %
Bau	87,5 %	8,3 %	3,8 %	0,3 %
Handel	84,6 %	13,0 %	1,5 %	0,9 %
Dienstleistungen	82,3 %	11,8 %	4,0 %	1,8 %
Gesamt	83,2 %	12,4 %	3,3 %	1,1 %

(Quelle: Creditreform „Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2013“)



9.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung von Forderungsausfällen

Grundsätzlich sollten Steuerberater ihre Rechnungen zeitnah erstellen und konsequent liquidieren. Zur Sicherung sollten sie Vorschüsse einfordern und bei Nichtzahlung zunächst die Einstellung der Arbeit androhen, bei weiterer Zahlungsverweigerung die Arbeit einstellen und danach den Gang zum Gericht nicht scheuen. Vorschüsse sind nach der Rechtsprechung des BGH – wenn sie regelmäßig und in gleicher Höhe erhoben werden – sogar insolvenz sicher, wenn der Auftraggeber aufgrund einer Absprache mit der kontoführenden Bank gehalten war, das betreffende Konto auf Guthabenbasis zu führen.

Anforderung von Vorschüssen und ...

Schließlich sollten auch Kündigungen als probate Möglichkeit der Reaktion häufiger ins Auge gefasst werden.

Zur Reduzierung von Forderungsausfällen ist auch das Factoring bestens geeignet. Der Vorteil des Factorings liegt in der sofortigen Auszahlung des Rechnungsbetrags und damit in der umsatzkongruenten Finanzierungsmöglichkeit. Hinzu kommt der Forderungsausfallschutz im Fall des echten Factorings, dieses trägt die Delkrederversicherung des Factors, nicht der Steuerberater als Verkäufer.

... die Nutzung des Factoring können Forderungsausfälle vielfach begrenzen.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass Steuerberater sozusagen „stilles Factoring“ betreiben können, weil für den Forderungsverkauf nicht die Zustimmung der Auftraggeber erforderlich ist, soweit es sich beim Factor um einen Berufsangehörigen i.S.d. § 3 StBerG handelt. Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften bedürfen hierzu einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit, wohingegen Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltsgesellschaften mangels Verbot der gewerblichen Tätigkeit das Factoring ohne Einschränkungen erlaubt ist. Die stille Abtretung an gewerbliche Inkassounternehmen ist hingegen unzulässig.

Die Abtretung an Angehörige der steuerberatenden Berufe kann ohne Zustimmung der Auftraggeber erfolgen.

9.3 Zusammenfassung

Steuerberater erleiden oft nicht unerhebliche Forderungsausfälle, weil sie ihr Honorar aus Furcht vor einer Auftragskündigung nicht konsequent eintreiben. Das Factoring hat sich noch nicht als Selbstverständlichkeit im Berufsstand durchgesetzt, obwohl es in anderen Freien Berufen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) die Regel ist.

Soweit Steuerberater an Kreditverhandlungen ihrer Auftraggeber mit Kreditinstituten teilnehmen, sind sie dem besonderen Risiko der Dritthaftung ausgesetzt. Um diese möglichst zu vermeiden, bietet sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Kreditinstituts mit dem Steuerberater an. Nicht immer sind die dem Steuerberater vom Auftraggeber mitgeteilten Sachverhalte und die zur Verfügung gestellten Unterlagen trotz entsprechender Behauptung des Auftraggebers vollständig. Hier verbindet das Kreditinstitut und den Steuerberater das gemeinsame Interesse an der tatsächlichen Rückzahlung des gewährten Kredits durch den Auftraggeber des Steuerberaters.

10. Soziale Absicherung

10.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Zunächst einmal steht die Altersabsicherung durch die Deutsche Rentenversicherung (DR) zur Verfügung. Versicherungspflichtig sind gem. § 1 Nr. 1 SGB VI u.a. Personen, die gegen Entgelt beschäftigt sind sowie die in § 2 SGB VI genannten selbständig Tätigen. Da selbständige Steuerberater dort nicht genannt sind, besteht für sie auch keine Versicherungspflicht.

Selbständige Steuerberater sind in der DR nicht pflichtversichert.

10.2 Versorgungswerk der Steuerberater

Steuerberater oder vertretungsberechtigte Personen einer Steuerberatungsgesellschaft, die Mitglied in einer Steuerberaterkammer sind, werden Pflichtmitglied im Versorgungswerk, soweit im Kammerbezirk ein Versorgungswerk existiert. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht also ohne gesonderten Vertragsabschluss kraft Gesetzes, die Rechtsbeziehung zwischen Mitglied und Versorgungswerk ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie gilt grundsätzlich für selbständige sowie auch für angestellte Steuerberater. Angestellte Steuerberater können sich zur Vermeidung einer kumulierten Beitragszahlung von der Versicherungspflicht in der DR befreien lassen.

Mit Bestellung werden Steuerberater Pflichtmitglied im Versorgungswerk.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten Renten- und Lebensversicherung beziehen die berufsständischen Versorgungswerke kraft ihres Versorgungsauftrags regional begrenzt nur Angehörige bestimmter Berufsgruppen ein. Die Regelungen des einzelnen Versorgungswerks können auf das spezifische Versorgungsbedürfnis der jeweiligen Versichertengemeinschaft ausgerichtet werden. Im Rahmen der Selbstverwaltung entscheiden die Mitglieder selbst durch die gewählten Vertreter über die Grundlagen des Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts.

Anders als bei der DR besteht für die Versicherten grundsätzlich mit der ersten Beitragszahlung sofortiger Schutz ohne Wartezeit. Bei den Leistungen werden Einkünfte aus anderen Einkommensquellen nicht angerechnet.

10.2.1 Altersversorgung

Mitglieder von Versorgungswerken profitieren von „kapitalgedeckter“ Altersvorsorge, d.h., eigene eingezahlte Beiträge werden verzinst und später verrentet. Die einheitliche Risikostruktur von „Besserverdienern“ bietet weitere Vorteile, insbesondere höhere Altersbezüge. Anders die gesetzliche Rentenversicherung: Dort bezahlen „umlagefinanziert“ junge Erwerbstätige (Problem: demografische Entwicklung!) unmittelbar die Renten der älteren Generation – ohne Rücklagen, sozusagen „von der Hand in den Mund“.

10.2.2 Berufsunfähigkeitsrente

Mitglieder von Versorgungswerken erhalten eine Berufsunfähigkeitsrente, sofern sie ihren Beruf gar nicht mehr ausüben können. Wegen der niedrigen Eingangsschwelle zahlt die berufsständische Versorgung allerdings nur bei 100%iger

Bei Berufsunfähigkeit droht eine Versorgungslücke, ...

Berufsunfähigkeit, die mit Rückgabe der Zulassung als Steuerberater verbunden ist. Damit kann der Steuerberater, der eine solche Rente bezieht, keine zusätzlichen Einkünfte mehr erzielen, z.B. aus der Erstellung von Gutachten. Allerdings wird auch auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet und oft entfällt auch die fünfjährige Wartezeit wie sonst bei der Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine weitere Berufsausübung ist oft aber auch bei weniger gravierenden Einschränkungen gesundheitlich nicht mehr möglich oder zumutbar, sodass die Berufsunfähigkeitsrente entfällt. Daher ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung auch für Mitglieder von Versorgungswerken unverzichtbar.

Eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung zahlt die vereinbarte BU-Rente ab einer Einschränkung von 50 % – und erlaubt i.d.R. Nebentätigkeiten bis zu 80 % des vorherigen Einkommens.

... die durch private Versicherung geschlossen werden kann.

10.3 Private Vorsorge

Die private Vorsorge zeichnet sich durch die Abschlussfreiheit für Selbständige und Angestellte aus. Die Beiträge werden durch den Einzelnen im Rahmen der Angebote der Versicherungswirtschaft in freier Selbstbestimmung festgelegt.

Möglichkeiten der privaten Vorsorge hat der Berufsstand durch Gründung einer eigenen Versicherung (Abschn. 10.3.1) und durch Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen (Abschn. 10.3.2) mit Anbietern der Versicherungswirtschaft geschaffen.

10.3.1 Deutsche Steuerberaterversicherung

Im Jahr 1967 wurde von der Kammerorganisation des steuerberatenden Berufs eine Pensionskasse geschaffen, die „Deutsche Steuerberaterversicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG“. Die Deutsche Steuerberaterversicherung ist ausschließlich für Steuerberater (und Steuerbevollmächtigte) tätig und bietet ausschließlich Rentenversicherungen an. Sie ist durch Satzung und Organisation eng mit dem Berufsstand verbunden.

Steuerberater haben eine eigene Versicherung.

Die Deutsche Steuerberaterversicherung gewährt folgende Rentenleistungen:

- Altersrente in der gewählten Höhe,
- Berufsunfähigkeitsrente in Höhe der einfachen oder doppelten Altersrente,
- Witwen- oder Witwerrente von 60 % der Altersrente,
- Waisenrenten von je 20 % der Altersrente.

10.3.2 Gruppenverträge mit der Versicherungswirtschaft

Die Berufsorganisationen – in erster Linie die Verbände, aber auch einige Steuerberaterkammern – haben mit der Versicherungswirtschaft Gruppenversicherungsverträge zur Altersversorgung abgeschlossen. Diese Verträge sind auf die Bedürfnisse des steuerberatenden Berufs zugeschnitten und bieten im Wesentlichen günstigere Prämien als im Rahmen eines Einzelversicherungsvertrags.

Gruppenverträge mit der Versicherungswirtschaft bringen wirtschaftliche Vorteile und Mitspracherechte.

Ein entscheidender Vorteil dieser Gruppenversicherungsverträge besteht aber auch darin, dass die Berufsorganisationen als Vertragspartner ein Mitspracherecht im Schadensfall haben. Lehnt bspw. der Versicherer eine Regulierung ganz oder teilweise ab, kann sich der über einen Gruppenvertrag Versicherte an die für ihn zuständige Berufsorganisation wenden, die dann i.d.R. kostenlos seine Interessen vertreten wird.

10.4 Zusammenfassung

Berufsunfähigkeit stellt für Steuerberater ein hohes Risiko dar, das ihnen aber i.d.R. so nicht unbedingt bewusst ist. Entsprechende sachdienliche Hinweise seitens des Kreditinstituts können als vertrauensbildende Maßnahme durchaus zur Kundenbindung beitragen; die Absicherung dieses Risikos dürfte sich auch positiv auf beantragte Kreditgewährungen auswirken.

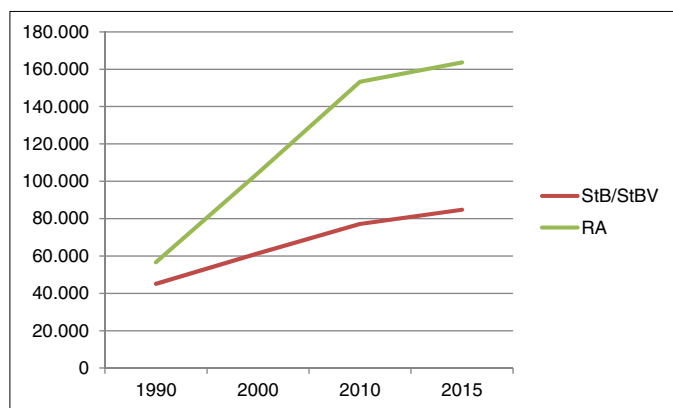
11. Der Beruf in Zahlen

Unbeschränkte Steuerrechtshilfe darf nicht nur von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten (StB/StBV) sowie Steuerberatungsgesellschaften (StBG) erbracht werden, sondern auch von Rechtsanwälten (RA), Wirtschaftsprüfern (WP), vereidigten Buchprüfern (vBP) und den jeweiligen Berufsgesellschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften.

11.1 Anbieter steuerberatender Dienstleistungen

Die Entwicklung dieser Berufsgruppen ist nachfolgend dargestellt und zeigt, dass sowohl die Zahl der Rechtsanwälte als auch die der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer in den letzten 25 Jahren deutlich stärker gewachsen ist als die der Steuerberater.

Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte dürfen auch Steuerberatung anbieten.



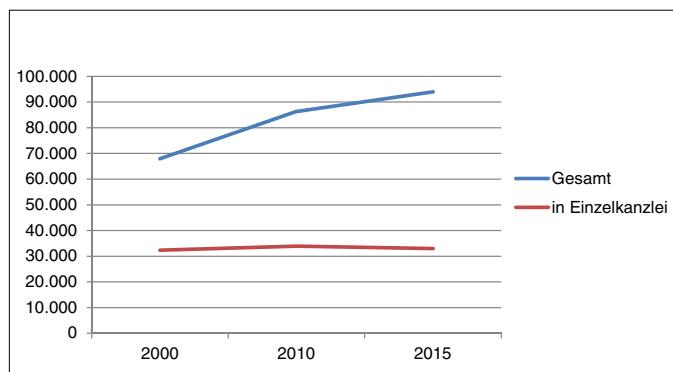
1.1.	WP/vBP	WPG	StB/StBV	StBG	RA	RAG
1990	9.126	1.215	45.142	3.897	56.638	0
2000	14.078	1.879	61.432	6.056	104.474	0
2010	17.307	2.540	77.110	8.416	153.251	401
2015	17.492	2.965	84.707	9.243	163.690	695

Daraus ergibt sich ein gewisses Konkurrenzverhältnis dieser Berufsgruppen untereinander.

11.2 Anzahl der Steuerberater

Die Anzahl der Steuerberater ist in den letzten 15 Jahren um fast 38 % gestiegen. Die Anzahl der Einzelkanzleien hingegen stagniert um die 33.000. Daraus ergibt sich, dass die neu hinzugekommenen Steuerberater zu gut einem Drittel ins Anstellungsverhältnis gehen (siehe Abschn. 11.5) bzw. in den Steuerberatungsgesellschaften oder als Syndikussteuerberater tätig werden.

Die Anzahl der Steuerberater wächst moderat.

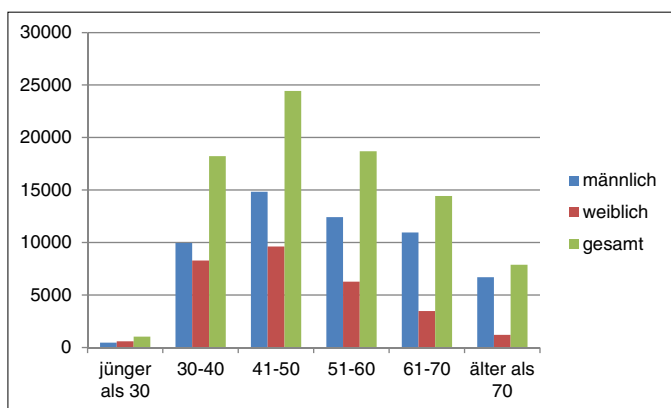


Mitglieder Steuerberaterkammern	1.1.2000	1.1.2010	1.1.2015	Veränderung zu 2000/2010
Gesamt	67.901	86.279	93.950	38,3 %
davon StB	61.845	78.110	84.707	36,9 %
Steuerberatungsgesellschaften	6.056	8.169	9.243	52,6 %
Kanzleien, davon	42.483	51.525	54.197	27,5 %
in Einzelkanzlei	32.306	33.908	33.000	2,1 %
Syndikussteuerberater	0	2.338	4.852	207,3 %

11.3 Altersstruktur der Steuerberater

Es fällt auf, dass es mit 22,7 % nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl „junger“ Steuerberater im Alter bis 40 Jahre gibt, während der Anteil der „älteren“ (ab 61 Jahre) bei 26,3 % liegt. Das dürfte zum einen daran liegen, dass angesichts der Ausbildungszeiten (3–4 Jahre) sowie der geforderten anschließenden berufspraktischen Tätigkeit (2–10 Jahre) ein früherer Berufseinstieg kaum möglich ist, andererseits daran, dass Steuerberater i.d.R. über das Rentenalter hinaus tätig sind, weil sie es wollen oder müssen.

Das Durchschnittsalter der Steuerberater liegt bei 51,6 Jahren.

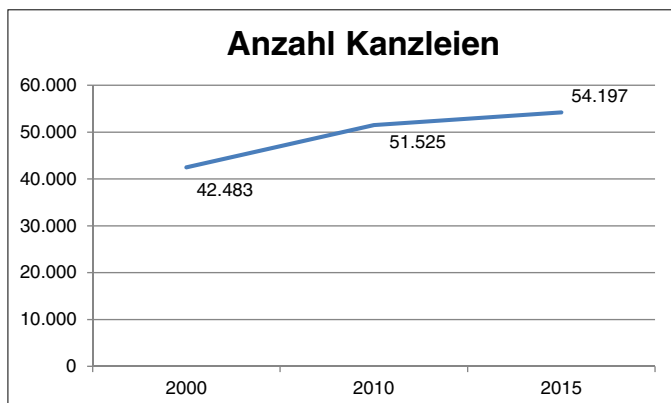


Altersklasse	männlich	weiblich	gesamt	Anteil in %
jünger als 30	449	585	1.034	1,2
30-40	9.955	8.279	18.234	21,5
41-50	14.823	9.623	24.446	28,9
51-60	12.414	6.270	18.684	22,1
61-70	10.959	3.473	14.432	17,0
älter als 70	6.684	1.193	7.877	9,3
Gesamt	55.284	29.423	84.707	100
Durchschnittsalter	53,5	47,9	51,6	

(Berufsstatistik der BStBK, Stand 1.1.2013)

11.4 Anzahl der Kanzleien

In den letzten 15 Jahren ist die Anzahl der Kanzleien um ca. 27 % gestiegen.



Anzahl Kanzleien	1.1.2000	1.1.2010	1.1.2015
Gesamt	42.483	51.525	54.197
Einzelkanzlei	32.306	33.908	33.000
Syndikussteuerberater		2.338	4.852
Sozietät	4.121	5.674	3.669
davon überörtlich		1.493	1.296
PartG		1.436	2.137
StBG	6.045	8.169	9.243

Dabei stagniert die Anzahl der Einzelkanzleien, Sozietäten sind sogar rückläufig, wohingegen Partnerschaftsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften deutlich zugenommen haben. Daraus ist ein Trend zu größeren Beratungseinheiten erkennbar.

Der Trend zu größeren Beratungseinheiten ist erkennbar.

Die Zahl der Unternehmen dagegen stagniert seit 2004 im Prinzip bei ca. 3,5 Mio., sodass sich daraus ergibt, dass der Markt prinzipiell vergeben ist mit der Folge eines sich verschärfenden Wettbewerbs unter den Kanzleien. Das Verhältnis der Unternehmen zur Anzahl der Kanzleien zeigt folgende Tabelle:

Die Anzahl der Unternehmen ist seit Jahren fast unverändert.

	1996	2010	Veränderung	Trend
Unternehmen	2,9 Mio.	3,1 Mio.	200.000	↗ + 07 %
Kanzleien	39.000	51.000	12.000	↗ + 30 %

Rein statistisch erhält danach jede Kanzlei im Durchschnitt lediglich 16 neue Mandate, mit denen natürlich die Abgänge durch die Insolvenzen (z.B. 23.800 Unternehmens- und 86.900 Privatinsolvenzen in 2014) zu kompensieren sind.

11.5 Angestellte Steuerberater

Zum 1.1.2000 lag der Anteil von angestellten Steuerberatern noch bei 23,55 %; zum 1.1.2015 hat er sich auf 29,8 % erhöht. Von den zum 1.1.2015 registrierten 84.707 Steuerberatern sind demnach 25.272 als Angestellte und 59.435 selbständig tätig, 33.000 von ihnen in Einzelkanzlei. Die übrigen verteilen sich insbesondere auf Steuerberatungsgesellschaften, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften.

Der Trend zum Anstellungsverhältnis hält an.

11.6 Zusammenfassung

Der qualifizierten Ausbildung geschuldet erfolgt der Berufseinstieg nur selten im Alter unter 30 Jahren. Rund 30 % der Steuerberater sind im Anstellungsverhältnis tätig, 70 % selbständig, und das in 33.000 Einzelkanzleien, der Rest in gemeinschaftlicher Berufsausübung in Steuerberatungsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften.

Angesichts des hohen Anteils der Kanzleien mit Umsätzen bis 250.000 € und der Erkenntnis, dass zwei Drittel der Kanzleien nur 14 % des gesamten Umsatzes der Branche generieren, sind alle auf Wachstum gerichteten Maßnahmen willkommen.

12. Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOSTB	Berufsordnung der Steuerberater
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
DR	Deutsche Rentenversicherung
DStV	Deutscher Steuerberaterverband
DVStB	Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz
i.A.	im Auftrag
i.V.	in Vertretung
IFB	Institut für Freie Berufe
InsO	Insolvenzordnung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PartGmbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
RA	Rechtsanwalt
RAG	Rechtsanwaltsgesellschaft
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
STAX	Statistisches Berichtssystem für Steuerberater
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StBG	Steuerberatungsgesellschaft
StBV	Steuerbevollmächtigte/r
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vBP	Vereidigter Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Über den Autor

Rechtsanwalt Hans-Günther Gilgan (Jahrgang 1953) begann seine juristische Laufbahn mit dem Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg, dessen Abschluss das 2. Staatsexamen im Jahr 1984 bildete. Kurz darauf übernahm er die Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe K.d.ö.R. in Münster. 1989 wechselte er als Geschäftsführer zum Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., der ebenfalls in Münster angesiedelt ist. Gilgan erlangte 1994 die Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Münster und übte seitdem – neben seiner Tätigkeit für den Verband – auch verschiedene Mandate in unterschiedlichen Rechtsfällen aus.

Im Jahr 2013 beendet Gilgan seine Tätigkeit als Geschäftsführer beim Steuerberaterverband, um sich vermehrt den Aufgaben und Anforderungen des anwaltlichen Berufsstandes zu widmen. Der Fokus liegt dabei auf der Vertretung von Steuerberatern in Honorarstreitigkeiten sowie auf der Vertretung vor Berufsgewichten. Einen weiteren Schwerpunkt bildet ebenfalls die Beratung im Berufsrecht, insbesondere im Werberecht.

Hans-Günther Gilgan ist bereits seit über 20 Jahren Verfasser zahlreicher Fachbeiträge zu steuerberatungsrechtlich relevanten Themen. Darüber hinaus zeichnet er als Autor für mehrere Buch-Publikationen verantwortlich („Steuerberatung 2020“, „Der Beruf des Steuerberaters“, „Sicherung und Durchsetzung von Honoraransprüchen“). Daneben ist er zudem Co-Autor des Kommentars „Berufsordnung für Steuerberater“.

Von seinem Fachwissen konnten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auch bei seinen zahlreichen Vorträgen und Referaten profitieren, die er im Rahmen von Fachveranstaltungen vorwiegend zu den Themenkreisen „Steuerberatungsrecht“ (hier hauptsächlich der „Steuerberatungsvertrag“), „Gebührenrecht“, „Zukunft des Berufs“ sowie „Marketing“ hielt.

